

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und siebenzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 11. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6 October.

(Fortsetzung.)

Ustermann erneuert nun Cartiers und Anderwerths Antrag und spricht wider Eschers vorgeschlagne Taxationsmethode, welche die besten Gemeinden allen Hinterlassen verschliessen würde. Trósch stimmt auch Cartier bei. Erlacher glaubt den allgemeinen Hauptschlüssel, den Koch sucht, darin gefunden zu haben, daß man alle Gemeindgüter aufhebe. Secretans und Cartiers vorgeschlagne Aufträge an die Kommission werden zugleich angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß es die 100,000 Franken, welche man ihm vor der Abreise von Frau bewilligt habe, auf folgende Art benutzte: 50,000 Fr. dem Minister des Innern; 20,000 Fr. dem Minister der Justiz; 10,000 Fr. dem Minister des Kriegswesens; 10,000 Fr. dem Minister der äussern Angelegenheiten und 10,000 Fr. für sein eigen Bureau.

Gmür begehrt, daß die Commission, die wegen dem Unterhalt der fränkischen Truppen und wegen der Entschädigung der zu sehr damit beladenen Gegenden niedergesetzt ist, auf nächsten Montag ein Gutachten vorlege, denn da der Ausbruch des Kriegs wieder mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, so könnten sich in einige Gegenden noch mehr Truppen zusammen ziehen, und dieselben beynabe ganz erdrücken. Ustermann fodert von dieser Commission sobald möglich Rapport. Huber folgt Gmür, ebenso auch Schlumpf der die Sache um so dringender findet, da gerade die best patriotischen Gegenden am meisten beladen sind. Wyder und Muzet folgen ebenfalls. Man bestimmt der Commission den Dienstag für ihren Rapport.

Heddingen und Schwab entschuldigen ihr Ausbleiben durch Krankheit und fodern 14 Tag Urlaubverlängerung, der ihnen gestattet wird.

Hirt begehrt für 10 Tag Urlaub. Der Namensaustruf wird vorgenommen und es finden sich 47 Mit-

glieder abwesend. Erlacher fodert, daß die Mitglieder, welche noch nie erschienen sind, auf dem Verzeichniß durchgestrichen werden. Capani fodert Aufzeichnung der abwesenden Mitglieder. Anderwerth kann Erlachern nicht beistimmen, weil wir keine Volksrepräsentanten auf dem Verzeichniß derselben durchstreichen, wohl aber dieselben unbezahlt lassen können, wenn sie abwesend bleiben. Koch stimmt Erlachern ganz bei, indem er solche erwählte Bürger nicht für Volksrepräsentanten ansehen kann, welche sich nie an ihren Posten verfügen: er begehrt Rapport von der hierüber niedergesetzten Kommission: dieser Antrag wird angenommen und der Kommission 8 Tag Zeit für diesen Rapport gegeben.

Hirt erhält für 10, Sterki, Bäsler und Egg v. Ellikon für 14 Tag Urlaub.

Senat, 6. October.

Präsident: Usteri.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit den Worten: V. Senatoren; wir eröffnen die Sitzung unter den Augen der allwaltenden und allgütigen Vorsehung.

Nach Verlesung des Verbalprocesses begehrt der Präsident das Wort. — Die Sitzung, sagt er, sey heute dem gestrigen Beschlusse gemäß eröffnet worden, allein gerade aus den nämlichen Gründen, aus welchen gestern Berthollet seinen Antrag gemacht habe, trage er nun auf Rücknahme des gestrigen Schlusses an. Um eben des Werths willen, den Berthollet auf die Anrufung des höchsten Wesens legt, um der tiefen Verehrung und Hochachtung für dasselbe, von der er nicht minder erfüllt sey, wünsche er, daß diese Anrufung hier nicht zur tráglichen Formel werde. Unsere täglichen Gebete seyen still und in unsern Herzen; unsere öffentlichen Anrufungen des höchsten Wesens seyen selten und feyerlichen Gelegenheiten aufbewahrt; was an diesen sehr passend ist, kann, zu einer täglichen Formel geworden, sehr unschicklich seyn. Wenn es nöthig wäre mehrere Gründe anzuführen, so liesse sich auf die vielleicht dadurch entstehende unangenehme Ver-

Schiedenheit zwischen dem Senat und dem großen Rath aufmerksam machen; auf das Unsichtliche, daß wir in Luzern anfangen, was in Arau nicht geschehen ist, u. s. w.; er trägt auf Rücknahme des Beschlusses an. — Sehr viele Stimmen unterstützen diesen Antrag. Stockmann hält dafür, man hätte allerdings ohne Unanständigkeit die bisherige Eröffnung ohne Gebet, beibehalten können, aber nun einmal der Beschluß gefaßt sey, sände er es unanständig ihn zurückzunehmen; die angeführten Gründe seyen von keinem Gewicht, und der große Rath werde uns vermuthlich nachfolgen. Kuhl stimmt Usteri bei; er habe wirklich auch selbst den Antrag machen wollen. Bürger Berthollet, sagt er hat gestern vorgetragen, daß ihm bei der Eintrittsrede des Präsidenten am besten gefallen habe, die Anrufung des göttlichen Beistandes und Segens zu unsern vorhabenden Verrichtungen, und hat desnahen angetragen, daß jede Sitzung mit Gebet eröffnet werde; wahrlich, B. Senatoren, diese edlen Empfindungen des B. Berthollets machen seinem Herzen Ehre, und sie freueten mich unendlich, auch alle Senatoren einmüthig haben ihre Freude hierüber durch gemeinschaftliche Guttheißung des Antrags bezeuget, indessen hat der eben so rühmlich gemeinte Nachtrag des B. Lüthi's v. Langn. daß nämlich eine gewisse Gebetsformel durch eine Kommission verfaßt werden möchte, mich in etwas verlegen gemacht, indem, wegen ungleichen Religionsmeinungen zuletzt in der allseitigen besten Absicht dennoch etwas zum Vorschein kommen könnte, das nicht allgemein applaudirt werden dürfte, ich glaubte desnahen, B. Senatoren, da wir hoffentlich alles Männer von guten Religionsgrundsätzen sind, daß jeder seine Seufzer in der Stille nach seinem eigensten Herzen einsam machen kann, und daß somit am besten seyn möchte, die Sitzung auf die nämliche Art und Weise zu eröffnen, wie solches in Arau geschehen ist. Haben unsere Handlungen, wie ich hoffe, jederzeit das Gepräge von Gottes- und Menschenliebe, von Gerechtigkeit und Billigkeit, so wird der Höchste unsere Bemühungen eben so gut segnen, wann wir ihn einsam im Stillen dafür bitten, als wann wir hier öffentlich beten, welche öffentliche Gebeter sonst bekannterweise vorzüglich in die Kirchen und Schulen gehören.

Nach würde auch zur Rücknahme stimmen, wenn eine ausführliche und weitläufige Gebetsformel wäre beschloffen worden; solche haben bei den alten Regierungen statt gefunden, ohne mit grosser Aufmerksamkeit oder Decenz angehört zu werden; da es aber hier nur um eine kurze Erweckung des Herzens, und Anrufung des höchsten Wesens zu thun ist, so gesteht er, daß er nicht einseht, warum der Schluß zurückgenommen werden sollte; es könnte auch diese Zurücknahme unangenehmen Eindruck auf das Publikum haben. Mürger spricht für die Rücknahme. Bodmer sagt, die wahre und tiefe Empfindung Berthollets,

habe derselbe gestern nicht allein gehabt, sonst würden nicht alle Mitglieder ihm beigestimmt haben; er erinnert daß auch er die erste allgemeine Sitzung in Arau unter Anrufung Gottes eröffnet habe; er will, es soll dem Präsidenten jedesmal überlassen seyn, zu thun was er gut findet, aber der Beschluß soll nicht zurückgenommen werden. Crauer tritt in Berthollets Grundsätze völlig ein, aber der gestrige Beschluß könnte leicht nach und nach zu Religionsdisputen führen; den einen würde das was gesagt wird zu viel, den andern zu wenig seyn; der große Rath, der Obergerichtshof u. s. w. könnten es für eine unbeschädene oder wohl gar heuchlerische Aufforderung zur Nachfolge ansehen. Er will den Schluß zurücknehmen, und daß überall keine Meldung davon im Bulletin geschehe; wir sollen unsere Pflichten erfüllen, das werde dem höchsten Wesen das angenehmste Gebet seyn. Berthollet findet zwar die für die Rücknahme des Beschlusses vorgetragene Gründe so wichtig nicht; dennoch sobald dieselbe etwas gegen die religiösen Meinungen irgend eines Mitgliedes enthalten kann, so ist er der erste, der dem neuen Antrag des Präsidenten folget. Lang glaubt, der Schluß müsse auch darum zurückgenommen werden, weil eine solche Eröffnung der Sitzung dem Reglement zuwider wäre. Bay verlangt als Ordnungsmotion, daß die weitere Berathung bis Montag verschoben werde, da es der Fall seyn könnte, daß der große Rath schon heute unserem gestrigen Beispiele folgen möchte. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß der fränkische Stadtkommandant und die Offiziere der Garnison ihm die Ehre eines Besuchs erwiesen, und daß er ihnen dieselbe im Namen des Senats verdankt habe. Crauer will, was der große Rath auch gethan habe, zwei Saalkinspektoren im Namen des Senats an den fränkischen Kommandanten senden. Reding sände diese Erwiederung der empfangnen Ehre mit dem was der Senat sich selbst schuldig ist, nicht ganz verträglich; man hat einst an den General Schauenburg selbst nicht mehr als zwei Senatoren gesandt; er glaubt ein höfliches Schreiben würde zweckmäßiger seyn. Fornosrod ist gleicher Meinung, er will ein solches Schreiben durch den Staatsbothen übersenden. Stockmann glaubt, man sollte das gleiche thun, was der große Rath that. Genhard ebenfalls; der Stadtkommandant sey der Repräsentant des General Schauenburg, wie dieser derjenige der großen Nation. Lüthi v. Sol. will den Präsidenten, welcher den erhaltenen Besuch erwiedern wird, beauftragen, dem Kommandanten die Dankbarkeit des Senats zu bezeugen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der große Rath übersendet nachfolgende Botschaft des Direktoriums:

Botschaft des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik an den grossen Rath des gesegneten Corps.

Luzern, 1. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium beillt sich euch anzuzeigen, daß der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien ihm aufgetragen hat, Euch zu bezeugen, wie sehr ihn Euer Decret vom 20. September gerührt habe. In dem ihr die Nachricht des beendigten Aufbruchs erhieltet, erklärtet ihr, daß sich die französische Armee und ihr General, um die Freiheit Helvetiens wohl verdient gemacht habe.

Der General antwortet heute, dieses Decret sey die süßeste Belohnung seiner für die Wiederherstellung der Ordnung in einem Theile Helvetiens genommenen Sorgfalt und Bemühungen; er werde sich bestrengen solches der Armee bekannt zu machen, und die selbe werde dieses ihres Eifers würdige Zeugniß sehr erkenntlich aufnehmen, und darinn einen neuen Beweggrund finden, solches noch länger zu verdienen. Sein Schreiben endet mit diesen Worten: Sie hofst, diese Armee, so wie ihr Befehlshaber, daß, indem sich die helvetische Constitution von Tag zu Tag durch die Weisheit und väterliche Milde der Regierung befestige, sie hinsühro in den Schweizern nur Brüder erblicken werde, die bereit seyen in ihren Reihen gegen die gemeinschaftlichen Feinde der Unabhängigkeit der Völker zu streiten.

Dieses ist, Bürger Gesetzgeber, der Auftrag, dessen sich das Direktorium bei Euch zu entledigen hatte und der ihm sehr angenehm war.

Es ergreift auch diesen Anlaß Euch zu widerholen, daß die ersten Agenten der französischen Regierung der helvetischen Nation eine Achtung, und der Regierung ein Vertrauen bezeugen, die, wenn es möglich ist, die Bande welche uns mit der französischen Nation vereinen, noch fester zusammenknüpfen werden. Seit dem Abschluß des Freundschaftstractates scheinen auch diese Gefühle noch einen lebhafteren Schwung genommen zu haben.

Republikanischer Gruß

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums
der Generalsecretair
Mousson.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung um einen neuen Finanzbeschluß anzuhören.

Am 7. October war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath; 8. October.

Präsident: Escher.

Secretan im Namen der Bürgerrechtskommission schlägt vor: 1) da der II. § des Gutachtens, in Rücksicht der Beiträge der Gemeindegeldbesitzer zu den Gemeindegeldausgaben hinlänglich bestimmend sey, den 12. § gänzlich auszulassen. 2) Allerfoderst zu bestimmen, ob eine Methode festgesetzt werden könne, nach der die Einzugselder in den Gemeinden bestimmt werden können, und 3) Im Fall man eine solche Methode festsetzen zu können glauben würde, statt des 18. und 19. § des Gutachtens folgende Redaction hierüber anzunehmen.

§. 13. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen, sowol über den Werth der Gemeindegüter und Armengüter, als über den wirklichen jährlichen Ertrag derselben, wie es während den letzten 10 Jahren unter die Bürger abgetheilt war.

§. 19. Die Gemeinde wird den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Mitzigentum an ihren Gemeindegütern gestatten will; sie wird dabei auf folgende Art verfahren: 1. Sie wird anfänglich untersuchen, wie hoch sich während den letzten 10 Jahren der jedem Bürger bezu troffene jährliche Ertrag im mittleren Preis belaufen habe. 2. Dieses mittleren Ertrags 15facher Werth wird dann der Einkaufspreis seyn.

§. 20. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowol als die durch sie gemachte Schätzungen des Einkaufspreises der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche nach genauer Untersuchung diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern kann, wenn sie findet, daß er die Berechnung übersteigt und zu hoch sey.

§. 21. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen, die Einkaufspreise sammt den von ihr beigefügten Abänderungen von jeder Gemeinde, dem Vollziehungsdirektorium zur endlichen Bestätigung oder Zurückweisung überliefern.

Auf Custors Antrag wird beschlossen, diesen neuen Antrag der Kommission paragraphweise zu behandeln.

Noch sagt, der Vorschlag den die Kommission mache, den 12. § durchzustreichen, sey nicht dem Auftrag gemäß, den dieselbe erhalten habe, und welcher bestimmt darin bestund, über den beschlossnen 12. § eine neue Redaction zu entwerfen, nicht aber einen neuen Vorschlag über den Gegenstand selbst vorzulegen: er stimmt dem Vorschlag nicht bei, sondern begehrt, daß wenigstens durch die Verwaltungskammern etwas festgesetzt werde, daß jeder Nichtgemeindegeldbesitzer in jeder Gemeinde zu den Gemeindegeldausgaben beitragen soll: ohne dieß würden die Nichtgemeindegeldbesitzer aller Gleich

heit zuwider zum augenscheinlichsten Nachtheil der Gemeindegüter begünstigt. Die Zweideutigkeit über die Natur der Gemeindegüter scheint ihm schon durch den I. § des ursprünglichen Gutachtens gehoben zu seyn, daher soll der 12. § des ersten Gutachtens beibehalten werden.

Custor stimmt dem heutigen Vorschlag der Kommission bei, und fodert einzig in der Redaction die Umänderung, zugezogene Bürger, statt Nichtbürger. Jomini folgt Koch, besonders aus dem Grund, weil sich sonst auch Fremde einige Zeit unter den zu günstigen Bedingungen der Nichtgemeindegensassen aufhalten, und in die Gemeinden einsetzen könnten.

Schlumpf folgt Secretan, obgleich er auch Kochs Gründe nicht übel findet: er wünscht daß einzig dann, wenn die Gemeindegüter, unter denen er jedoch die sogenannten Bürgergüter nicht mit begriffen haben will, zu den Gemeindegäben nicht genügen, eine Repartition dieses Ueberflusses von Bedürfnis auf alle Gemeindegewohner gemacht, und natürlicherweise den Gemeindegewohnen erlaubt werde, ihren Antheil aus ihrem Bürgergut zu entrichten.

Erösch folgt dem Vorschlag der Kommission, weil er glaubt der II. § bestimmte hinlänglich, was die sogenannten Hinterlassen an die Gemeindegäben zu zahlen haben.

Weber sieht überall so verschiedene Gemeindegüter, daß man unmöglich in Rücksicht aller die gleichen Verfügungen treffen könne, ohne gegen einige derselben ungerecht zu seyn: einige sind bestimmtes Eigenthum, andere hingegen sind von der Natur, daß man nur, laut der Constitution 5 Jahre in der Gemeinde sesshaft seyn muß, um auch rechtlicher Antheilhaber an denselben zu werden: in dieser Rücksicht ist Schlumpfs Antrag sehr zweckmäßig, weil hier eigentlich nur von denjenigen Gemeindegütern die Rede ist, welche die Gemeindegewohnen laut ihrer Bestimmung zu tragen haben: er unterstützt endlich den Rapport gegen Jominis Einwendung.

Ufermann will der allgemeinen Verbrüderung in Helvetien so wenig Hinderniß in den Weg legen als möglich ist, daher stimmt er Secretan und Custor bei.

Pozzi erklärt sich Kochs, Webers und Schlumpfs Meinung zu seyn.

Secretan vertheidigt die Kommission, indem er überzeugt ist daß nicht die bloße Redaction, sondern der Gegenstand selbst der Kommission wieder zugewiesen wurde, und sich hierüber auf den Präsidenten und die ganze Versammlung beruft: überdem glaubt er erfordere das Heil des Vaterlandes daß der 12. § durchgestrichen werde, weil er in dem Geist der alten Verfassungen ist, und wir aber nun den Staat nach der neuen Verfassung organisiren sollen, in der

die Bürger verschiedner Gemeinden sich nicht mehr so fremd seyn sollen.

Marcacci mißbilligt ganz den Gang den die Kommission genommen hat, und fodert, ehe man weiter in dieser Berathung gehe, daß erst entschieden werde ob man den schon beschlossnen 12. § zurücknehmen wolle oder nicht. Secretan fodert Tagesordnung über diese Ordnungsmotion, weil noch nie definitiv über diesen Paragraph abgestimmt worden sey. Custor folgt Secretan.

Der Präsident erklärt, daß er in seinem Gewissen überzeugt sey, daß die Versammlung schon dreimal den 12. § unter Vorbehalt von der Redaction, nämlich einmal in Arau, und zweimal in Luzern, angenommen habe, und daß immer unter dem Vorwand der Redaction, seiner Erinnerungen ungeachtet, aus Rücksicht der Versammlung, die Sache selbst wieder angegriffen werde.

Graf widersezt sich Marcaccis Antrag, indem er behauptet, Annahme eines Gesetzes unter Vorbehalt seiner Abfassung, sey so viel als ob man nichts angenommen hätte. Carrard erzählt den ganzen Gang der Berathung über diesen §. und glaubt, derselbe sey der Kommission unbedingt zugewiesen worden. Man geht zur Tagesordnung über Marcaccis Ordnungsmotion und das neue Gutachten der Kommission wird angenommen, und folglich der 12. § des Rapports ausgestrichen. Ueber Custors Antrag, das Wort Nichtbürger, in zugezogene Bürger, umzuschaffen, geht man nach langen grammatikalischen Untersuchungen zur Tagesordnung.

Huber sagt, da nun der 12. §. ausgelassen werden soll, so begehre ich, daß, um dem Gesetzesvorschlag wieder neuen Zusammenhang und allgemeine Planmäßigkeit zu geben, in dem II. §. gesagt werde „die Nichtbürger sollen zu den Gemeindegäben beitragen, wann die dazu gestifteten Gemeindegüter nicht hinreichend sind“; indem die jezige Bestimmung „die dazu verwandten Gemeindegüter“ zu gefährlichen Eingriffen in das Eigenthumsrecht veranlassen könnte. Secretan fodert Tagesordnung, indem der §. II. schon angenommen ist und also nicht mehr modificirt werden kann: aber auch ohne dieß würde er diesem Antrag nicht beistimmen, weil er den übrigen Beschlüssen dieses Gesetzes widersprechend ist. Custor folgt Secretan.

Die Fortsetzung im 177 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und siebenzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 8. October.

(Fortsetzung.)

Huber beharrt auf seinem Antrag, weil sonst die grössten Ungerechtigkeiten durch diesen §. bewirkt werden könnten, indem in vielen Gemeinden die Gemeindsabgaben aus ganz unverkennbaren Eigenthumsfassen entrichtet wurden: nebst dem aber könnten ohne diese Redaktionsverbesserung leicht Schul- und Kirchenfonds nicht mehr ihrer eigentlichen Bestimmung überlassen, sondern allenfalls vertheilt werden: sowohl zur Sicherung des Eigenthums als auch zur Sicherung der wirklichen Gemeindefonds ist also die vorgeschlagene Redaktionsverbesserung nothwendig. Acker- mann widersezt sich Hubers Antrag, weil, wenn wir nun auf die schon beschlossenen §§. zurückkommen wollten, dieser Gesetzesbeschluß nie vollendet würde. Carmintran stimmt Hubern aus den von ihm selbst nachgebrachten Gründen bei. Anderwerth ist gleicher Meinung und will gar noch den II. §. zurücknehmen, um die darin enthaltene Bedingung auszulassen, „daß nur, wenn die Gemeindgüter nicht hinreichen, die Nichtgemeindegüter zu den Gemeindsbeschwerden beitragen sollen“, weil es ohne diese Auslassung und Umänderung bequemer wäre Hinterfaß als wirklicher Gemeindegüter zu seyn.

Koch sagt, Hubers Antrag ist durch die Durchstreichung des 12. §. nothwendig geworden, und nun, nachdem man einen dreifach bestätigten Beschluß heute verworfen hat, will man eine durch diese Verwerfung nothwendig gewordene Modifikation des II. §. der Form wegen verwerfen, sollte dieß wohl gründlich handeln heißen? Hubers Begehren ist um so viel nothwendiger, da ja offenbar die jährlichen Beiträge zu den Gemeindegütern ganz willkürlich von der oder dieser Corporation aus der oder dieser ihr zuständigen Cassa genommen werden konnten, ohne daß die Gemeindegüter selbst je irgend eine rechtliche Ansprache auf eine solche Cassa machen konnten, wie es hingegen der Fall würde, wann der II. §. un geändert bliebe.

Graf sagt, was wir eben aufbauten, will man uns nun schon wieder abbrechen, weil man mit dem Schluß unzufrieden ist! dieses ist ganz der Fall mit Anderwerths Antrag: ich stimme Hubers Redaction bei. Hubers Antrag wird angenommen.

Ueber die neue von der Commission vorgeschlagene Redaction des 18. §. begehrt Chenaud Rückweisung

in die Commission, indem ihm dieser §. eben so wenig als der 19. §. gefällt. Weber begehrt, daß in diesem §. nichts über die Armengüter bestimmt werde, weil dieselben durchaus nicht in dem gleichen Fall mit den Gemeindegütern sind und ihr jährlicher Abtrag an jeden Gemeindegüter noch viel weniger bestimmt werden kann: er glaubt, überhaupt müsse jede Verfügung über Armengüter vertaget werden.

Anderwerth vertheidigt dagegen den vorgeschlagenen §. weil nun in keiner Gemeinde mehr irgend ein helvetischer Bürger, der sich in derselben setzen will, ausgeschlagen werden kann, und nun bald die Versorgung der Armen nicht mehr den Gemeinden allein, sondern der ganzen Republik zufallen werde. Herzog v. Münster folgt ganz Anderwerths Meinung, weil so gut zweierlei Arten Armengüter als Gemeindegüter vorhanden sind. Kellstab stimmt Webern bei und glaubt, man sollte selbst den 3. §. im ursprünglichen Gutachten verbessern und das Wort Armengüter darin austreichen, weil Armenanstalten nun in Zukunft in der ganzen Republik allgemein und nicht mehr jedem einzelnen Dorf eigen seyn sollen.

Schlumpf sagt, wir sind hier wieder einmal auf einer Kreuzstraße, wo wir nicht recht wissen, wohin wir uns zu wenden haben. Da der jährliche Nutzen aus dem Armengut, der jedem Bürger zukommt, nicht bestimmbar ist, so folgt er Kellstab.

Secretan glaubt, freilich werden einst alle Armenanstalten in Helvetien ganz allgemein und gleichförmig von Seite des Staats selbst eingerichtet werden und daher dann auch der Staat Anspruchrecht auf alle Armengüter erhalten: allein da dieser Zeitpunkt bei dem gegenwärtigen Organisationszustand Helvetiens noch fern seyn möchte, so müssen auch un- terdessen die Armenanstalten noch in Statu quo bleiben, und in dieser Rücksicht begehre ich auch unbedingte Beibehaltung des vorgeschlagenen neuen 18. §.

Escher glaubt, man sey eigentlich auffer die Ordnung getreten, indem man den dritten Theil des heutigen Gutachtens der Commission zu verhandeln anfange, ehe über den zweiten Theil desselben etwas abgeschlossen würde, da doch leicht die Entscheidung über diesen §. jede weitere Verhandlung, von jenem überflüssig machen könnte; daher fodert er Berathung über den zweiten Theil des Gutachtens. Secretan glaubt, da man nun in dieser Berathung schon so weit vorgerückt sey, so wäre die Verlassung derselben zeit- raubend; er fodert also Tagesordnung über Eschers Ordnungsmotion. Dieser letzte Antrag sowol als der 18. §. selbst werden angenommen.

Escher sagt, wenn der Zustand der Gemeindgüter bleibend und sicher wäre, so könnte wenig gegen den 19. §. eingewendet werden, weil das Miteigenthum an einer bleibenden unabänderlichen Sache meist nur nach dem Nutzen, den dieselbe abwirft, beurtheilt wird; allein, B. Deputirten, erinnert euch noch, wie damals, als der Antrag zu Theilung der Gemeindgüter in unster Mitteln gemacht wurde, wie allgemein da die Stimme war: sobald die Umstände es erlauben, so müssen sie dem Gemeingeist zum Opfer gebracht werden! also müssen wir die Gemeindgüter nicht als fortwährend betrachten und folglich auch nicht nach dem gegenwärtigen Nutzen beurtheilen, den sie abliefern, sondern laßt uns dieselben als ein Gut betrachten, das wahrscheinlich in ein oder zwei Jahren unter seine Eigenthümer vertheilt wird; nun habe ich schon angezeigt, daß sehr viele Gemeinden in Helvetien sind, welche bey beträchtlichen Gemeindsgütern keine jährliche Nutzung unter sich vertheilen; in diesen Gemeinden, was soll laut dem Gutachten der Commission die Summe seyn, durch die man das Miteigenthum an dem beträchtlichen Gemeindgut erhalten kann? 15mal die jährliche Nutzung; diese ist 0; also 15mal 0; dies ist wieder null! Wan nun aber in einem oder einigen Jahren dieses Gemeindgut vertheilt wird, so zieht der neue Gemeindsgenos, für nichts das er beitrug, so gut seinen Antheil als die ursprünglichen Eigenthümer, welche daher durch diese neu beigetretenen Theiler natürlicher Weise beträchtlich verkürzt werden; ist dies Gerechtigkeit? Ist dies Schutz für das heilige Recht des Eigenthums der Gemeindgüter, den wir oft so feierlich zusicherten? Ich fodere Rückweisung dieses §. an die Commission.

Amman folgt Eschern und fodert, daß die für den Gemeinbeitritt zu bezahlende Summe von den Gemeinden in Verbindung mit den Verwaltungskammern, im Verhältniß des Capitals der Gemeindgüter bestimmt werde.

Pellegrini glaubt, es sey sehr schwierig den Werth der Gemeindgüter zu bestimmen, und da zweierley Arten von Gemeindgütern sind, so begehrt er, daß man dem vorgeschlagenen 19. §. welchen er unterstützt, eine Definition der Gemeindgüter beifüge.

Custor stimmt Eschern bei, und um der von ihm angezeigten Inkonvenienz auszuweichen, wünscht er, daß erst in 5 Jahren dieses allgemeine Einkaufsgesetz in Ausübung gesetzt werde, weil bis dann entweder die Theilung statt gehabt hat, oder aber, wenn die Gemeindgüter so lange aushalten, dieselben dann auch noch fortwähren werden; er begehrt Zurückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung im 178. Stük.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath, des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Die Unterdrückung jenes Aufstuhrs, dessen Anhänger auf verschiedene Art den Feinden der Freiheit in ihren Anschlügen dienten, brachte die Uebelgesinnten im Innern, die Anhänger der alten Verfassung, zur Verzweiflung, und bereitete die Hoffnungen derjenigen, welche die helvetische Republik umstürzen, und ihren Boden nach seiner Verheerung vertheilen wollten.

Wenn aber schon die Republik über alle diese Feinde gesieget hat; so ist sie dessen ungeacht, noch nicht allen Gefahren entgangen, andere Proben sind ihr vorbereitet, vielleicht um die Energie, den Muth und die Vaterlandsliebe ihrer Söhne rege zu machen.

Der Augenblick ruft heran, wo die Freunde der Freiheit, die Verteidiger der Menschenrechte zum letztenmale werden aufgerufen werden, sich mit Kraft zu zeigen; Bürger Deputirten! man muß sich auf dieses grosse Ereigniß gefaßt halten. Nothwendig muß die helvetische Republik eine solche kraftvolle Stellung gewinnen, daß ihre innern und äussern Feinde, dem Vorhaben dieselbe zu verwirren, entsagen müssen. Es sey genug, Bürger Deputirten, euch zu sagen, daß die innere Einrichtung aller Theile der Regierung dergestalt vervollständiget werden muß, daß darin kein leerer Raum übrig bleibt. Das Heil des Vaterlands gebietet es ernsthaft; die Begehrtheiten, die sich drängen, und mit jedem Tage drohend werden, gestatten keinen Verzug. Ohne Zweifel ist es eine sehr schwere Arbeit, unsere nur noch leicht entworfene Verfassung in einer kurzen Zeit zu vervollständigen; aber, dieses Werk geht nicht über unsere Kräfte und übersteigt unsere Hilfsquellen nicht; und indem die Ansicht der Gefahr, verbunden mit der Liebe des Vaterlandes und der Unabhängigkeit, unsere Energie erheben, werden wir zu der Vollendung desselben gelangen, sobald wir in Vereinigung unserer Kräfte übereinstimmend daran arbeiten, den Zeitpunkt der Beendigung dieser Organisation zu beschleunigen.

Ihr werdet ohne Zweifel wahrnehmen, Bürger Gesetzgeber, daß dringende Umstände einen beschleunigten Entscheid der wichtigen Frage wegen des Lehntens und der Fendalrechten erheischen.

Unglücklicher Weise wurde die Aufmerksamkeit des Volkes auf diese beiden Gegenstände geleitet, ehe man Wegweisung genug erlangen und sich Hilfsmittel beschaffen konnte, um alle Mißbräuche abzuschaffen, ohne das geheiligte Eigenthumsrecht zu verletzen.

Diese Betrachtungen haben euch, Bürger Gesetzgeber, vielleicht veranlaßt, euern Auspruch zu verweigern; die Ungeduld des Volkes aber ist daran